

#### **Deutscher Bundestag**

Innenausschuss

Ausschussdrucksache 18(4)404 K



WIRTSCHAFT & KULTUR

Dezernat I Landrätin Anita Schneider Gebäude F, Raum 112a Riversplatz 1-9 35394 Gießen Telefon 0641 9390-1610 0641 9390-1600 anita.schneider@lkgi.de

www.lkgi.de

Landkreis Gießen · Die Landrätin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Vorsitzenden des Innenausschuss des Deutschen Bundestages Herrn Ansgar Heveling, MdB

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Asylbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, DT-Drucksache 18/4694 und Anträge der Fraktion DIE LINKE, DT-Drucksache 18/3839, DT-Drucksache 18/5370, DT-Drucksache 18/6190

Sehr geehrter Herr Heveling,

herzlichen Dank für die Einladung zu der o.g. Anhörung. Ergänzend zu meiner mündlichen Stellungnahme gebe ich eine schriftliche Stellungnahme ab.

### Allgemeines

Der Landkreis Gießen (Hessen) hat rund 256.000 Einwohner. Die kreisangehörige Stadt Gießen ist Sitz der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (Deutschlands größte Flüchtlingseinrichtung mit derzeit rund 22.000 Flüchtlingen, davon rund 6000 in der Stadt Gießen untergebracht) und neben der Stadt Frankfurt Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Der Landkreis Gießen bekommt per Zuweisung (Königsteiner Schlüssel) 5 % der dem Land Hessen zugewiesen Flüchtlinge. Bis zum Ende des Jahres werden rund 3200 Flüchtlinge im Landkreis Gießen in 17 kreisangehörigen Kommunen untergebracht sein.

Der Kreisausschuss hat sich dafür entschieden, die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zentral in enger Abstimmung mit den Kommunen zu organisieren. Damit finden keine möglichen Zuweisungen (Landesaufnahmegesetz) von Flüchtlingen an Kommunen mit über 5000 Einwohnern statt.

Die Stellungnahme beleuchtet in erster Linie - aus Sicht eines Landkreises - die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die derzeitige Situation in den Kommunen bei der Versorgung und Unterbringung der per Landesaufnahmegesetz zugewiesenen Flüchtlinge.

Die im Gesetzesentwurf formulierten Ziele wie die Beschleunigung des Asylverfahrens, die Einräumung von Abweichungen von geltenden Regelungen und Standards im Bereich des Baugesetzbuches sowie alle vorgesehenen Änderungen, die zu einer



besseren Integration beitragen, wie die Änderung des Bundesfreiwilligengesetzes und die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit Blick auf die Förderung der Teilnahme an Sprachkursen, finden unsere Zustimmung.

Den Stellungnahmen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages schließe ich mich grundsätzlich an.

### Im Einzelnen:

# Artikel 1 Änderungen im Asylverfahrensgesetz (Asylgesetz)

# Nummer 9, § 29 a (und Anlage)

Die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro entspricht einer Forderung des Deutschen Landkreistages. In diesem Zusammenhang wird auch die öffentliche Berichtspflicht der Bundesregierung, die eine regelmäßige Überprüfung der Situation der in der Anlage II bezeichneten Staaten vorsieht, begrüßt.

Die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Minderheiten in diesen Herkunftsstaaten ist ebenso wichtig, wie der legale Zugang zum Arbeitsmarkt, jenseits des Asylverfahrens.

### Nummer 15, § 47

#### Buchstabe a

Die Verlängerung der Aufenthaltsdauer für alle Ausländer in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder von drei auf sechs Monate ist zu begrüßen.

#### Buchstabe b

Die Regelung sieht vor, dass Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet sind, längstens bis zur Entscheidung des Asylantrags und im Falle einer Ablehnung bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben.

Mit diesen Änderungen würde nicht nur eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung des Aylverfahrens noch während des Aufenthalts in der Erstaufnahme ermöglicht, sondern die Kommunen würden zudem enorm entlastet werden.

Die Ausländer mit Bleibeperspektive und einem abgeschlossenen Asylverfahren können zügig in die kompetenten Strukturen des SGB II und III überführt werden. Eine schnellere Integration würde möglich werden.

Die Realität sieht derzeit anders aus. So hatten im 2. Quartal 2015 (1.4. – 30.6.2015) von den dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlingen lediglich 91 ein abgeschlossenes Asylverfahren. Also lediglich ein Drittel. Im dritten Quartal 2015 (1.7. – 30.9.2015) hat sich diese Zahl nochmals verringert. Von den 354 aufzunehmenden Personen hatten lediglich 36 ein abgeschlossenes Asylverfahren (also nur noch rund 10 Prozent). Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Zahlen der zugewiesenen Flüchtlinge an das

JobCenter wieder. Derzeit konnten von 1800 zugewiesenen Ausländern 288 an das JobCenter überwiesen werden. Bis zum Ende des Jahres rechnet das JobCenter mit rund 500 Personen.

Derzeit investieren Kommunen in Deutschkurse rund um die Gemeinschaftsunterkünfte sowie in Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Diese Maßnahmen sind jedoch angesichts der Flüchtlingszahlen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Die schnellere Zuweisung in das SGB II oder SGB III würde dazu führen, dass diese finanzielle Mittel in die Beratung und Begleitung der Menschen vor Ort investiert werden könnten.

Kritisch zu beurteilen ist der in der Begründung aufgeführte Hinweis: "Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten". Diese Formulierung lässt befürchten, dass sich in der Praxis für die Kommunen nicht viel ändern wird.

# Nummer 23, § 63a Bescheinigung über die Meldung als Aylsuchender

Der Deutsche Landkreistag macht darauf aufmerksam, dass mit dieser Änderung künftig auch die Ausländerbehörden für die Ausstellung der erstmals ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) zuständig sind. Dies kann mit Blick auf die bundesweit etwa 290.000 Asylsuchenden, die auf einen Termin zur Stellung eines förmlichen Verfahrens warten zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Insbesondere die in § 63 a (2) aufgeführten Verlängerungen um jeweils 2 Wochen durch die zuständigen Behörden. Dies ist in einer Situation in der steigende Flüchtlingszahlen zu einem deutlichen Personalbedarf für die Verwaltungen führt, zusätzlicher bürokratischer Aufwand.

Die Kreisverwaltung errechnete für einen aktuell anstehenden Stellenmehrbedarf für die Ausländerbehörde, die Sozialverwaltung, den Sozialdienst, die Jugendhilfe, Kreiskasse, und Volkshochschule Kosten in Höhe von ca. 1 Mio EUR. Vor dem Hintergrund der defizitären Haushalte vieler Landkreise muss der bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten werden.

## Artikel 2 Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

### Nummer 2, § 1b

Der Deutsche Städtetag macht richtigerweise darauf aufmerksam, dass die Umsetzung dessen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bei denen aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den § 2,3 und 6 AsylbLG haben sollen, sondern nur mehr Leistungen des physischen Existenzminimums beziehen sollen, problematisch und sehr zeitintensiv sein kann. Diese Regelung führt zu einem

erhöhten Abstimmungsbedarf mit den Ausländerbehörden und in der Praxis dazu, dass seitens der Leistungssachbearbeitungen ausländerrechtliche Tatbestände und unbestimte Rechtsbegriffe im Einzelfall gewürdigt werden müssen.

Weiterhin ist fraglich, ob die eingefügten Absätze 2 und 3 des § 1a AsylbLG vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18.07.2012 und des in diesem Urteil definierten Existenzminimums verfassungsgemäß sind.

### Nummer 3, § 3a

Zu begrüßen ist, dass im Falle der Anschlussunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften es im Ermessen der Leistungsbehörde liegt, ob sie den Leistungsberechtigten den notwendigen persönlichen Bedarf in Sachleistungen gewährt. In der Praxis ist es so, dass der Landkreis den Leistungsberechtigten, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen unterbracht wurden, die Leistungen nach AsylbLG in Geld auszahlt. Erstmals müssen wir – aufgrund des anhaltenden Flüchtlingsstroms - Flüchtlinge in Notunterkünften unterbringen. Hier werden, auch aufgrund der dortigen Voraussetzungen (keine Küche noch sonstige Kochgelegenheiten), auch Leistungen in Form von Sachleistungen gewährt.

### Nummer 4, § 4

Die Sicherstellung des Impfschutzes für die Gruppe der Asylsuchenden ist im Interesse der öffentlichen Gesundheit eine dringende Aufgabe.

Nach Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (August 2015) ist eine ärztliche Erstuntersuchung innerhalb von 48 Stunden vorgesehen. Diese beinhaltet eine Röntgenuntersuchen ab dem 15. Lebensjahr zur Aussage über eine ansteckende Lungentuberkulose. Zudem ist der Impfstatus zu erheben. Zu dokumentieren sind insbesondere Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Tetanus, Diphterie, Pertussis und Polio. Alle Erwachsenen und Jugendlichen über 14 Jahren sollen diese Impfungen angeboten werden. Alle Säuglinge und Kinder bis zum 2. Lebensjahr sind nach STIKO (Ständige Impfkommission) zu impfen. Kinder bis zum 14. Lebensjahr soll zeitnah eine Impfung mit MMR (Masern, Mumps, Röteln) angeboten werden.

Die Gesundheitsämter der Landkreise wirken bereits seit Monaten auf eine stringente Umsetzung eines Impfkonzeptes in den Erstaufnahmeeinrichtungen hin.

### Artikel 3 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

### Nummer 6 und 7, §§ 44, 45

Die Neufassung des § 44 Absatz 4 ermöglicht die Zulassung von Asylbewerbern und Geduldeten zu Integrationskursen. Die dadurch zu erreichende Ausweitung auf den Kreis von Ausländern mit einer guten Bleibeperspektive ist zu begrüßen.

Der schnellere und bedarfsgerechte Erwerb der deutschen (Berufs-) Sprache ist eine Grundvoraussetzung der Integration in den Arbeitsmarkt.

In diesem Zusammenhang ist deshalb kritisch anzumerken, dass bereits eine Einschränkung auf "verfügbare Kursplätze" gegeben wird. Notwendige Kursplätze müssen schnellstens geschaffen werden. Denn mit dem Spracherwerb verbessern sich die Integrationschancen und es werden unnötige Folgekosten vermieden.

Es ist zu begrüßen, dass die Erfahrungen des BAMF mit berufsbezogenen Deutschkursen genutzt weden sollen und die berufsbezogene Sprachförderung durch dieses koordiniert und umgesetzt werden soll. Wichtig ist, dass die Möglichkeit im Rahmen der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Maßnahmen zu erbringen, die auch Elemente der berufszogenen Sprachförderung enthalten, bestehen bleiben. Hierfür bedarf es einer besseren finanziellen Ausstattung der JobCenter.

Zu bedenken gebe ich, dass diese notwendigen Sprachangebote zu einem erhöhten Ressourceneinsatz (Lehrpersonal, Räume, Qualifizierungen und Unterrichtsmaterialien) bei den vom BAMF zugelassenen Integrationskursträgern – wie Volkshochschulen – führen werden. In diesem Zusammenhang kommt der Deutsche Volkshochschulverband zu der richtigen Einschätzung, dass zusätzliche Förderung von Bund und Länder zum Ausbau von Angeboten und Strukturen notwendig sind.

Ein besonders Augenmerk muss hierbei auf bereits jetzt schon fehlendes qualifiziertes Lehrpersonal gelegt werden. In einer breitangelegten Akquise müssen Quereinsteiger mit pädagogischem oder sprachwissenschaftlichem Hochschulabschluss für eine Lehrertätigkeit in den Integrationskursen gewonnen und qualifiziert werden. Eine Wartezeit von aktuell mehr als 6 Wochen bis zur Bearbeitung eines "Antrags auf Zulassung als Lehrkraft beim BAMF in Würzburg ist nicht tragbar und zielführend.

Die Wartezeiten für den Besuch eines entsprechenden Zusatzqualifikationsseminars sind zu lang (Wartezeiten derzeit bis Ende 2016). Die Zahl der bundesweit vom BAMF zugelassenen Zusatzqualifikationsseminarträgern ist deutlich zu gering. In Hessen sind dies nur die vhs Wiesbaden sowie das Dialog-Institut in Kassel.

Eine angemessene Vergütung für das Lehrpersonal ist zwingend notwendig. Die Integrationskursträger - und hier im Besonderen die Volkshochschulen - beklagen aktuell, dass viele BAMF-zugelassene Lehrkräfte von den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen abgeworben werden.

Die Effizienz der professionell geleiteten Integrationskurse kann verbessert werden, wenn die sprachliche Erstförderung, die vielerorts von Freiwilligen geleistet wird, nach gemeinsamen Qualitätsstandards erfolgt. Hierbei können Volkshochschulen einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie freiwillige Lernbegleiter/-innen nach einem bundesweit einheitlichen Konzept qualifizieren. Damit wäre auch die Anschlussfähigkeit an die staatlich geförderte Sprachförderung gegeben.

# Artikel 6 Änderungen des Baugesetzbuches

Die Änderungen des Baugesetzbuches sind notwendig aber auch ausreichend um für einen befristeten Zeitraum sämtliche bauplanungsrechtlichen Genehmigungshindernisse zu beseitigen. Sie werden sich als praxistauglich erweisen und zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hilfreich ist insbesondere die Regelungen zu Nummer 2 Absatz 12. Die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung von mobilen oder befristeten Unterkünfte in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten. Sowie die Genehmigung zur Errichtung von Behelfsunterkünfte z. B. auch auf festgesetzten Gemeindebedarfsflächen (etwa Parkplätze). Die Erhöhung der Befristung von 18 Monaten auf 3 Jahre ist zu begrüßen.

## Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes an einem Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides durch das BAMF ist zu begrüßen. Dies geschieht durch eine Erstattung von 670 EUR pro Asylbewerber und Monat an die Länder. Eine unmittelbare finanzielle Entlastung der Kommunen und Landkreise ist damit nicht verbunden. Es existiert keine abgesicherte Verpflichtung der Länder zur Weiterleitung der Mittel an die Kommunen. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung "…In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter" bietet keinen ausreichenden Schutz kommunaler Interessen.

Sollten die Länder die mögliche Unterbringung in der Erstaufnahme bis zum Abschluss des Asylverfahrens nicht nutzen und weiterhin eine vorzeitige Überweisung an die Kommunen stattfinden, dann müssen den Kommunen die entsprechenden Finanzmittel zur Unterbringung und Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Generell bleibt die Forderung der Kommunen und Landkreise hinsichtlich einer kostendeckenden Finanzierung der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern.

Die bisherigen Zahlen sprechen dafür, dass sich die Praxis – auch aufgrund der derzeit nicht vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Länder - nicht verändern wird.

Ebenso unberücksichtigt bleibt die Finanzierung von Beratungsangeboten zur Integration der Menschen, die von den Kommunen finanzierten Deutschkurse rund um die Gemeinschaftsunterkünfte, Maßnahmen, die zu ersten Kontakten mit dem Arbeitsmarkt führen sowie die Finanzierung der Koordination des Ehrenamtes. Diese Kosten werden derzeit von den Kommunen zusätzlich zu den nicht finanziertem Teil der Unterbringungs- und Versorgungskosten geleistet.

Die jetzige Erstattung durch das Land liegt bei 601,46 € (Landkreis Gießen). Diese ist bei weitem nicht kostendeckend. Die Fehlbeträge in den Haushalten steigen kontinuierlich an. Nach Abzug der Einnahmen wird der Fehlbetrag in 2015 5,4 Mio. € betragen. In 2016 beträgt der errechnete Fehlbetrag (ausgehend von 3.000 Flüchtlingen, Stand bis Ende 2015) 17 Mio. EUR. Diese Fehlbeträge zeigen deutlich,

dass die derzeitige Finanzierung durch das Land nicht ausreichend ist. Eine verlässliche Prognose ist aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen und der immer teurer werdenden Anmietungen und Ankäufen von Unterbringungsmöglichkeiten sowie der notwendigen Ausstattungen kaum möglich.

Zudem ist anzumerken, dass über die Unterbringungs- und Versorgungskosten hinaus weitere ungedeckte Kosten in den Kommunen und Landkreisen entstehen. So führen die steigenden Zahlen zu Personalengpässen im Sozialdienst, in der Jugendhilfe, in der Ausländerbehörde oder auch im FD Personal, die immer schneller Personaleinstellungen realisieren müssen. Diese müssen, um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen zu erhalten, dringend behoben werden.

Als ein erster Schritt ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht nur zu einer gerechten Verteilung auf die Länder und Kommunen führen soll, sondern mit dem nun im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzespaket auch eine Finanzierungsperspektive erhält. So sind hierfür zusätzlich 350 Mio EUR jährlich vorgesehen. Dies ist als Einstieg in eine vom DLT geforderte vollständige Kostenübernahme zu sehen.

Die finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Kinderbetreuung ist notwendig. Hierzu sollen die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen genutzt werden. Dies ist zu begrüßen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Schaffung und vor allem der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen die Haushalte der Kommunen stark belasten. Die Befristung dieser Finanzierung auf die Jahre 2016, 2017 und 2018 ist zu überdenken, da der Finanzbedarf für die Kinderbetreuung weiter zunehmen wird.

Der Deutsche Städtetag weist darauf hin, dass auch unterschiedliche Bedarfe bestehen. So seien gesonderte Mittel für die besonderen Integrationsbedarfe der Flüchtlingskinder notwendig sowie die reguläre Mittelaufstockung aufgrund der notwendigen Kapazitätsausweitungen und erhöhten Betriebskosten.

### Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration. Deshalb ist die Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und Geduldenden zu begrüßen. Diese ermöglichen einen frühzeitigen Zugang zu Sprachkursen, Maßnahmen zur Kompetenzfeststellungen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern (niedrigschwelliger Zugang zum Arbeitsmarkt).

Es braucht zudem dringend eine auskömmliche Ressourcenausstattung des Eingliederungstitels im SGB II und der Maßnahmen der Arbeitsförderung im SGB III. Ebenso muss in den JobCentern entsprechend ausreichend qualifiziertes Personal bereitgestellt werden. Ein weiterer finanzieller Übertrag vom Eingliederungsbudget auf

das Verwaltungsbudget (entspricht derzeit der üblichen Praxis um Personalmehrbedarfe zu decken) ist nicht akzeptabel.

# Artikel 11 Änderung des Sozialgesetzbuchs – Fünftes Buch

Die Möglichkeit der Einführung einer Gesundheitskarte ist zu begrüßen. Diese kann jedoch nur zum Erfolg führen, wenn die Bedingungen stimmen. So ist u. a. die Höhe der von den Krankenkassen geforderten Verwaltungsgebühr eine entscheidende Größe. So sollte bei den zu erstattenden Verwaltungskosten dieselbe Regelung wie für die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern gelten, nämlich 5% der abzurechnenden Leistungsaufwendungen.

## Artikel 12 Änderunge des Entflechtungsgesetzes

Die Aufstockung der Entflechtungsmittel des Bundes um jährlich 500 Mio EUR für die Jahre 2016 bis 2019 ist zu begrüßen.

Bereits heute schon kann der Bedarf an bezahlbaren Wohnraum nicht gedeckt werden. Dies gilt nicht nur für die Ballungsräume. Der Zustrom von Asylberechtigten und Flüchtlingen wird die Nachfrage nach bezahlbaren Wohnraum erhöhen. In den ländlichen Räumen muss zudem die Möglichkeit gegeben werden Leerstände zu sanieren und zu bezahlbarem Wohnraum herzurichten.

Insofern müssen dringend kommunale Initiativen zur Schaffung von bezahlbaren Wohnraum finanziell gestärkt werden. Der Landkreis Gießen hat eine solche Initiative, die in Zusammenarbeit mit Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften und - genossenschaften zu einem ausreichenden Angebot an preiswerten Wohnraum führen soll, eingebracht.

Wichtig ist aus Sicht der Spitzenverbände dass, die Mittel von den Ländern auch tatsächlich für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden.

### Anmerkungen zu den Drucksachen 18/3839 und 18/4694

### Drucksache 18/3839 1 b)

Die Aufforderung die Unterbringung von Flüchtlingen möglichst dezentral zu organisieren ist richtig. Wie auch die Aufforderung Flüchtlinge in Wohnungen oder kleinen Wohneinheiten unterzubringen. Die Forderung von Unterbringungseinheiten mit maximal 50 Personen ist ebenfalls zu begrüßen. Dies sind gute Voraussetzungen für eine Integration vor Ort.

Tatsächlich ist die Umsetzung solcher Anforderungen – aufgrund der erhöhten Zahlen vor Ort – kaum noch möglich. Der Landkreis hat in einer Richtlinie beschlossen Gemeinschaftsunterkünfte mit maximal 50 Personen zu belegen. Ebenso wurde auch die Fallzahl für die Sozialarbeit vor Ort verbessert.

Wir müssen aber feststellen, dass aufgrund der erhöhten Zuweisung durch das Land der Landkreis in einer Woche die erste Notunterkunft mit einer Auslastung von bis zu 200 Menschen einrichten muss. Weitere Notunterkünfte sind in Planung.

### DS 18/3839 1 d)

Zu unterstreichen ist die Forderung in Ziffer 5: "Die Kosten der Aufnahme müssen den Kommunen efektiv erstattet werden".

Ebenso halte ich bundeseinheitliche Regelungen, die die erforderlichen Mindeststandards zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen festlegen auch im Hinblick einer ausreichenden Finanzierungspauschale für die Kommunen für notwendig.

# DS 18/4694 Ziffer 4, 7. Spiegelstrich

Die Feststellung, dass die Kommunen – zum Teil – große Probleme haben, Liegenschaften und Gebäude für eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen bereitzustellen, ist richtig. Besonders betroffen sind Kommunen und Landkreise die defizitäre Haushalte aufweisen und von Sparauflagen betroffen sind.

# DS 18/4694 Ziffer 7

Es ist aus meiner Sicht richtig benannt, dass die Kommunen und Landkreise ausreichend finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge nach wie vor nachkommen zu können. Dies ist mit Blick auf die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts eine wichtige Forderung.

Mit freundlichen Grüßen